

# Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen

510.518

vom 23. Juni 1950 (Stand am 1. Januar 2007)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 20 und 85 Ziffer 6 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. Januar 1950<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Als militärische Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten alle bestehenden oder im Bau befindlichen Befestigungsanlagen sowie andere militärische Anlagen, für welche im Interesse der Landesverteidigung besondere Sicherheitsmassnahmen notwendig sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die militärischen Anlagen, auf welche das Bundesgesetz Anwendung findet.

## Art. 2

Die Gemeinden und Kantone haben dem Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)<sup>3</sup> zu melden:

- a. jede bauliche oder forstwirtschaftliche Massnahme, die militärische Anlagen in ihrer Wirksamkeit oder in ihrem Gebrauch beeinträchtigen könnte, vor deren Ausführung;
- b. alle Um- und Neubauten von Flugplätzen, und alle militärisch wichtigen Kunstbauten an Strassen und Eisenbahnlinien, bei der Projektierung.

## Art. 3

<sup>1</sup> Wenn die militärische Sicherheit es erfordert, kann das VBS nach Anhören der Kantons- und Gemeindebehörden bestimmten Personen das Verweilen in der Nähe von militärischen Anlagen untersagen. Es bestimmt im Einzelfall den Raum, für den das Verbot gilt.

<sup>2</sup> Verfügungen des VBS können innert 30 Tagen an den Bundesrat weitergezogen werden, der endgültig entscheidet.

AS 1950 II 1474

<sup>1</sup> [BS 1 3]

<sup>2</sup> BB1 1950 I 121

<sup>3</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Jedes Photographieren, Filmen, Zeichnen, Vermessen oder sonstiges Aufnehmen der militärischen Anlagen sowie jedes unbefugte Betreten von solchen ist verboten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben ausdrücklich erteilte Bewilligungen.

**Art. 5**

Es ist verboten, in und ausserhalb der Schweiz ohne Bewilligung zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen:

- a. Photographien, Filme, Zeichnungen oder andere Darstellungen, die sich auf militärischen Anlagen beziehen;
- b. Beschreibungen und Berichte über militärische Anlagen;
- c. Beschreibungen und Berichte über militärische Übungen oder andere Veranstaltungen, die in militärischen Anlagen stattfinden.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Bewachung der militärischen Anlagen sowie die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften sicherzustellen.

<sup>2</sup> Den Bewachungsorganen steht bei der Durchführung ihrer Aufgaben die militärischen Polizeigewalt zu.

<sup>3</sup> Soweit die Organe der Bewachung nicht auf Grund anderer Bestimmungen dem Militärstrafrecht unterstehen, ist der Bundesrat befugt, ihre Unterstellung zu verfügen.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Wer eine militärische Anlage beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wer den Bestimmungen der Artikel 2-6 dieses Bundesgesetzes oder den sich darauf stützenden Erlassen und Massnahmen des Bundesrates, des VBS oder anderer zuständiger Amts- und Kommandostellen zuwiderhandelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.<sup>4</sup> Beide Strafen können verbunden werden. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

<sup>2</sup> Die fahrlässige Begehung ist strafbar.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Verfolgung nach Massgabe der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459).

<sup>5</sup> SR **321.0**

**Art. 8**

Die allgemeinen Bestimmungen und die Disziplinarstrafordnung des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927<sup>6</sup> sind anwendbar.

**Art. 9**

Wer eine Handlung begeht, die nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht ist, untersteht der Militärstrafgerichtsbarkeit.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird der Bundesbeschluss vom 18. März 1937<sup>7</sup> betreffend die Festungsgebiete aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1951<sup>8</sup>

<sup>6</sup> SR 321.0

<sup>7</sup> [BS 5 563]

<sup>8</sup> BRB vom 28. Dez. 1950 (AS 1950 II 1476)

